



BFS-INFO 7/16

Informationen für Kunden und Freunde

Hauptversammlung 2016 der Bank für Sozialwirtschaft AG

Am 31. Mai 2016 hat in Köln die Hauptversammlung der BFS stattgefunden. In seiner Rede erläuterte Prof. Dr. Harald Schmitz, Vorsitzender des Vorstandes der BFS, anhand der wesentlichen Zahlen, dass die Bank trotz schwieriger Rahmenbedingungen eine sehr positive Geschäftsentwicklung zeigt. Er beschrieb die Herausforderungen, vor denen die BFS steht und die Maßnahmen, die sie zur Optimierung ihrer Zukunftsfähigkeit umsetzt. Das Geschäftsjahr 2016 wird die BFS allen Hochrechnungen zufolge erneut mit sehr guten Ergebnissen abschließen. Mehr zur BFS-Hauptversammlung 2016 lesen Sie auf Seite 5.

Analyse der Insolvenzen im Gesundheits- und Sozialwesen

Die wirtschaftlichen Herausforderungen an die Unternehmen des Sozial- und Gesundheitswesens steigen. Für notwendige Investitionen ist die finanzielle Basis nicht immer gegeben. Im

Extremfall führt die schlechte wirtschaftliche Situation zur Anmeldung eines Insolvenzverfahrens. Die BFS analysiert diese Entwicklungen seit Jahren kritisch im Hinblick auf die Beurteilung der Zukunftsfähigkeit von Geschäftsmodellen. Eine Übersicht über die Entwicklung der Insolvenzen im Zeitraum 2008 bis 2015 finden Sie auf den Seiten 7 und 8.

Fachbeitrag zur Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat Anfang des Jahres 2016 den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geändert. Die Modifikationen betreffen vor allem den Abschnitt »Steuerbegünstigte Zwecke« (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung (AO). Wichtige Änderungen ergeben sich insbesondere durch eine umfassende Überarbeitung des § 66 AO in Bezug auf Vorgaben zur Gewinnerzielung und Gewinnverrechnung. Eine zusammenfassende Darstellung der neuen Regelungen von Yvonne Lützig und André Spak, Steuerberater der Solidaris Unternehmensgruppe, lesen Sie auf den Seiten 16 bis 19.

Zentrale

50668 Köln

Wörthstraße 15 – 17

Telefon 0221 97356-0

bfs@sozialbank.de

10178 Berlin

Telefon 030 28402-0

bfsberlin@sozialbank.de

B-1040 Brüssel

Telefon 0032 2280277-6

bfsbruessel@sozialbank.de

01097 Dresden

Telefon 0351 89939-0

bfsdresden@sozialbank.de

99084 Erfurt

Telefon 0361 55517-0

bfs Erfurt@sozialbank.de

45128 Essen

Telefon 0201 24580-0

bfsessen@sozialbank.de

22297 Hamburg

Telefon 040 253326-6

bfs Hamburg@sozialbank.de

30177 Hannover

Telefon 0511 34023-0

bfs Hannover@sozialbank.de

76131 Karlsruhe

Telefon 0721 98134-0

bfs Karlsruhe@sozialbank.de

34117 Kassel

Telefon 0561 510916-0

bfskassel@sozialbank.de

50678 Köln

Telefon 0221 97356-0

bfskoeln@sozialbank.de

04109 Leipzig

Telefon 0341 98286-0

bfsleipzig@sozialbank.de

39106 Magdeburg

Telefon 0391 59416-0

bfs Magdeburg@sozialbank.de

55116 Mainz

Telefon 06131 20490-0

bfsmainz@sozialbank.de

80335 München

Telefon 089 982933-0

bfsmuenchen@sozialbank.de

90402 Nürnberg

Telefon 0911 433300-611

bfsnuernberg@sozialbank.de

18055 Rostock

Telefon 0381 1283739-860

bfsrostock@sozialbank.de

70174 Stuttgart

Telefon 0711 62902-0

bfsstuttgart@sozialbank.de

www.sozialbank.de

Impressum

Verlag/Herausgeber:

Bank für Sozialwirtschaft AG

Wörthstraße 15-17

50668 Köln

Vorstand:

Prof. Dr. Harald Schmitz

(Vorsitzender)

Thomas Kahleis

Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender:

Dr. Matthias Berger

Redaktion (v. i. S. d. P.):

Stephanie Rüth

Telefon 0221 97356-210

Telefax 0221 97356-479

s.rueth@sozialbank.de

Satz/Druck:

pacem druck OHG

Wankelstraße 57

50996 Köln

ISSN 2196-3711



Deutsches
Rotes
Kreuz



Die BFS-Information ist eine monatlich erscheinende, kostenlose Informationsschrift für Kunden und Freunde der Bank für Sozialwirtschaft AG. Nachdruck, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet; zwei Belegexemplare werden erbeten an: BFS Köln, Redaktion BFS-Info.

Inhalt

Aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen

- Kräftiges Wachstum der deutschen Wirtschaft im ersten Quartal 2016 4
-

Aktuelles aus dem Kreditgeschäft

- KfW-Programm zum energieeffizienten Bauen und Sanieren 6
-

BFS Aktuell

- Hauptversammlung 2016 der Bank für Sozialwirtschaft AG 5
 - Analyse der Insolvenzen im Gesundheits- und Sozialwesen 7
 - Vorankündigung: 10. Kongress der Sozialwirtschaft 2017 9
-

Hinweise

- Save the date: ConSozial 2016 – Digital und sozial? 10
 - Jahresbericht 2015 der BAGFW 10
 - Altenheim Zukunftspreis ausgeschrieben 10
-

Europa und Sozialwirtschaft

- Finanzhilfen an öffentliche Kliniken vereinbar mit EU-Beihilferecht 11
-

BFS Service GmbH

- Seminar: Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – Heimaufsichtsrecht und Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII 12
 - Seminar: Grundlagen des Arbeitsrechtes in Einrichtungen der Sozialwirtschaft – Gestaltungsspielräume nutzen 13
 - Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) 14
 - Seminarthemen und -termine 15
-

Aktueller Fachbeitrag

- Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung – Was gemeinnützige Träger und Einrichtungen künftig beachten müssen
Autoren: Yvonne Lützig und André Spak,
Solidaris Unternehmensgruppe, Münster 16
-

Aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen

Kräftiges Wachstum der deutschen Wirtschaft im ersten Quartal 2016

Stand: 23. Juni 2016

Die deutsche Wirtschaft ist stärker als von vielen Experten erwartet in das Jahr 2016 gestartet. Der Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Leistung lag im ersten Quartal 2016 mit 0,7 Prozent deutlich höher als im Jahresendquartal 2015. Begünstigt wurde die positive Entwicklung von Sondereinflüssen. So konnte die Bautätigkeit aufgrund der milden Witterung stärker als saisonüblich ausgeweitet werden. Wachstumstreiber waren zudem die privaten und staatlichen Konsumausgaben. Hierzu beigetragen haben die deutlich gestiegenen Ausgaben für Flüchtlinge sowie die signifikante Erhöhung der Realeinkommen der privaten Haushalte. Positiv zu verzeichnen sind darüber hinaus die anziehenden Unternehmensinvestitionen. Trotz einer leicht ansteigenden Nachfrage aus dem Ausland ging vom Außenhandel eine dämpfende Wirkung aus.

Positive Aussichten für das zweite Halbjahr 2016

Nach dem guten Start ins Jahr 2016 dürfte sich das Wachstum der deutschen Wirtschaft im weiteren Jahresverlauf etwas verlangsamen. So ist u. a. davon auszugehen, dass die Frühjahrbelebung im Baugewerbe nach dem milden Winter geringer ausfällt als üblich. Gleichwohl wird die Grundtendenz aber aufwärts gerichtet bleiben. Die Erwartungen der deutschen Wirtschaft haben sich in den letzten Monaten stetig verbessert. Auch die aktuelle Lage wird von den Unternehmen positiv eingeschätzt. Gestützt von der guten Beschäftigungsentwicklung und der niedrigen Preisentwicklung wird der private Konsum einen wesentlichen Beitrag zum Wachstum leisten. Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung bleiben die vielfältigen geopolitischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten.

Auslaufende Frühjahrsbelebung am Arbeitsmarkt

Die Arbeitslosenzahl ist im Zuge der auslaufenden Frühjahrsbelebung von April auf Mai 2016 um 80.000 auf 2.664.000 gefallen (Arbeitslosenquote 6,0 Prozent). Die kräftige Zuwanderung hat die Situation am Arbeitsmarkt bisher nur moderat beeinflusst. Eine nach wie vor positive Tendenz ist bei der Erwerbstätigkeit und der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung festzustellen. Nach einer Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im März 2016 gegenüber dem Vorjahr um 544.000 auf 31,21 Millionen Personen gestiegen (+ 2,2 Prozent). Dabei hat die Vollzeitbeschäftigung im Vorjahresvergleich um 305.000 oder 1,4 Prozent und die Teilzeitbeschäftigung um 383.000 oder 4,8 Prozent zugenommen. Zuwächse sind dabei in allen Bundesländern und nahezu allen Branchen zu konstatieren. Absolut betrachtet hatte das Gesundheits- und Sozialwesen im betrachteten Zeitraum die größte Zunahme (+ 159.700) zu verzeichnen.

Trend rückläufiger Insolvenzen hält an

Angesichts der nach wie vor günstigen konjunkturellen und strukturellen Rahmenbedingungen hat sich der Trend rückläufiger Unternehmensinsolvenzen fortgesetzt. Im ersten Quartal des Jahres 2016 wurden von den deutschen Amtsgerichten 5.436 Unternehmensinsolvenzen gemeldet. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahreszeitraum einem Rückgang um rund 5 Prozent. Die Anzahl der Verbraucherinsolvenzen nahm sogar um 6 Prozent ab. Nach einem leichten Anstieg im Jahr 2015 haben sich auch die Insolvenzen in dem statistischen Wirtschaftsbereich Gesundheits- und Sozialwesen (ohne Praxen und sonstige selbständige Tätigkeiten) verringert. Während von Januar bis März des letzten Jahres 65 Insolvenzen aus diesem Bereich zu verzeichnen waren, lagen im gleichen Zeitraum des Jahres 2016 nur 47 Insolvenzmeldungen vor.

Hauptversammlung 2016 der Bank für Sozialwirtschaft AG

Am 31. Mai 2016 hat in Köln die diesjährige Hauptversammlung der BFS stattgefunden. Die anwesenden Aktionäre repräsentierten insgesamt mehr als 80 Prozent des Grundkapitals der Bank. In seiner Rede erläuterte Prof. Dr. Harald Schmitz, Vorsitzender des Vorstandes der BFS, anhand der wesentlichen Zahlen, dass die Bank im Geschäftsjahr 2015 und im 1. Quartal 2016 trotz der schwierigen Rahmenbedingungen durch steigende regulatorische Anforderungen und Niedrigzinsumfeld eine sehr positive Geschäftsentwicklung realisiert hat. Er beschrieb die Herausforderungen, vor denen die BFS steht und die Maßnahmen, die sie zur Optimierung ihrer Zukunftsfähigkeit umsetzt. Das Geschäftsjahr 2016 wird die Bank für Sozialwirtschaft AG allen Hochrechnungen zufolge erneut mit sehr guten Ergebnissen abschließen.

Prof. Schmitz zeigte, wie die Rahmenbedingungen des Bankenmarkts die Kreditinstitute langsam an die Grenze der Belastbarkeit bringen. Die anhaltende Niedrigzinsphase in Kombination mit dem Regulierungsdruck beginnt die Substanz der Kreditinstitute auszuhöhlen. Zum einen wird der Ertragsdruck immer höher: Die Zinspanne wird kleiner; die Renditen auf Depot-A-Investments sinken und die Umsetzung der regulatorischen Vorgaben führt zu höheren Verwaltungs- und Personalkosten. Ein Ende der lockeren Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) ist nicht absehbar. Zugleich versucht die Europäische Bankenaufsicht (EBA) durch immer neue Anforderungen an die Banken, die Risiken besser abzusichern. Hieraus entsteht ein Dilemma für alle Banken mit einem Geschäftsmodell, das auf dem Zinsgeschäft basiert.

Im Wachstumsmarkt Sozial- und Gesundheitswirtschaft sieht sich die BFS als Fachbank dennoch weiterhin sehr gut positioniert: Der steigende Leistungsbedarf bei gleichzeitig nachlassender Finanzierung durch öffentliche Haushalte bringt eine steigen-

de Kreditnachfrage mit sich. Für die BFS ergibt sich hieraus die Chance, ihre Kunden mit individuellen und innovativen Lösungen zu begleiten und mit fachlicher Expertise zur Seite zu stehen.

Um diese Chancen optimal nutzen zu können, hat die BFS verschiedene Maßnahmen ergriffen. Dazu gehören neben einer konsequenten Weiterentwicklung der Branchenkompetenz u. a. eine gezielte Steuerung der Erträge und Risiken durch eine Optimierung der Qualität der Bilanzstruktur, die Umstellung der Kreditprozesse, die Weiterentwicklung des Kundenbetreuungskonzeptes, die Erweiterung des Leistungsspektrums der Tochtergesellschaften und die Entwicklung neuer Produkte. Prof. Schmitz schloss seine Rede mit der Zuversicht, dass die Bank für Sozialwirtschaft auf dieser Basis ihre führende Position in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft weiter ausbauen können.

Nach einer kurzen und konstruktiven Generaldebatte nahmen die Aktionäre den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns an. Damit konnte die BFS eine Dividende in Höhe von insgesamt 10,5 Mio. Euro (15,- Euro pro Stückaktie) an die Aktionäre ausschütten und einen Betrag in Höhe von 32,4 Mio. Euro den anderen Gewinnrücklagen zuführen. Inklusive der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken ergab sich damit eine Eigenkapitalstärkung von 43,8 Mio. Euro.

Mit weiteren Beschlüssen der Aktionäre wurden der Vorstand und der Aufsichtsrat der Bank entlastet. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde erneut zum Abschlussprüfer gewählt. Nach dem Ausscheiden von Martina Arends aus dem Aufsichtsrat stimmten die Aktionäre dem Vorschlag zur Ernennung von Selvi Naidu als neuer Vertreterin des AWO Bundesverbands im Aufsichtsrat zu..

Weitere Informationen finden Sie unter www.sozialbank.de/ueber-uns/investor-relations.html.

Aktuelles aus dem Kreditgeschäft

KfW-Programm zum energieeffizienten Bauen und Sanieren

Mit dem Programm **IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Nr. 220 Neubau / 219 Sanierung)** fördert die KfW die Finanzierung der Errichtung und Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur sowie die Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des »CO₂-Gebäudesanierungsprogramms« des Bundes.

Ziel des Förderprogramms ist es, eine zinsgünstige langfristige Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Gebäuden zu ermöglichen. Gefördert wird außerdem die Errichtung von KfW-Energieeffizienzhäusern mit niedrigem Energiebedarf und CO₂-Ausstoß.

Förderfähig sind unter anderem Maßnahmen aller gemeinnützigen Organisationen einschließlich Kirchen sowie von Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund, die Träger der Gebäude sind. Gefördert werden ausschließlich Nichtwohngebäude wie z. B. Krankenhäuser, Behinderten- und Kultureinrichtungen, Schulen und Kindergärten.

Das Programm Nr. 219 fördert

1. die energetische **Sanierung** von Nichtwohngebäuden, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses der Standards »KfW-Effizienzhaus 70«, »100« und »KfW-Effizienzhaus Denkmal« erreichen
2. die Umsetzung von **Einzelmaßnahmen** an der Gebäudehülle und / oder der technischen Gebäudeausrüstung zur Verbesserung der Energieeffizienz an Bestandsgebäuden

Das Programm Nr. 220 fördert die **Errichtung** oder den **Erstwerb** energieeffizienter Nichtwohngebäude der kommunalen und sozialen Infrastruktur, die das energetische Niveau eines

KfW-Effizienzhauses für Neubauten der Standards »KfW-Effizienzhaus 55« und »70« erreichen. Förderfähig sind auch Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der geförderten Vorhaben erforderlich sind.

Die **Kreditlaufzeit** kann bis zu 30 Jahre bei bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, bis zu 20 Jahre bei bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren und bis zu 10 Jahre bei bis zu zwei tilgungsfreien Anlaufjahren betragen. Für jedes Darlehen gilt der am Tag der Zusage gültige Programmszinssatz, der kundenindividuell entsprechend der Bonitäts- und Besicherungsklassen-Systematik der KfW errechnet wird. Der **Zinssatz** wird für 10 Jahre festgeschrieben und für diesen Zeitraum aus Bundesmitteln verbilligt. Anschließend erfolgt eine neue Konditionenvereinbarung. Das Darlehen wird zu 100 % ausgezahlt. Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Wenn der Nachweis der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus erbracht wird, erhält der Kreditnehmer einen abgestuften **Tilgungszuschuss**. Dieser liegt zwischen 5 % bzw. max. € 50 pro qm-Nettogrundfläche bei Einzelmaßnahmen und 17,5 % bzw. max. 175 € pro qm-Nettogrundfläche (KfW-Effizienzhaus 70) des Zusagebetrages. Im Neubaubereich wird das KfW-Effizienzhaus 55 mit max. 50 € pro qm-Nettogrundfläche bzw. 5 % des Zusagebetrages bezuschusst.

Die Bank für Sozialwirtschaft bietet die Mittel auch als sogenannte inkongruente Finanzierung mit einer ersten Zinsbindungsfrist von 10 Jahren und der Rückzahlung in Form von vierteljährlichen Annuitäten ohne Tilgungsfreijahre an. Der Antrag für die Förderung ist vor Beginn des Vorhabens an die Hausbank zu stellen. Zu beachten sind die beihilferechtlichen Regelungen. **Ihr Kundenbetreuer gibt Ihnen gerne nähere Informationen. Sprechen Sie uns an!**

Analyse der Insolvenzen im Gesundheits- und Sozialwesen

Das Gesundheits- und Sozialwesen gilt als weitgehend konjunkturunabhängige Wachstumsbranche. Dennoch steigen die wirtschaftlichen Herausforderungen an die Unternehmen beständig. Der Kostendruck wächst; die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfordern z. B. Veränderungen der Unternehmensstrukturen oder Modernisierungsinvestitionen – und die finanzielle Basis dafür ist nicht immer gegeben. So wiesen 19 Prozent der Pflegeheime und 35 Prozent der Krankenhäuser im Jahr 2013 einen Jahresverlust aus. Im Extremfall führt die schlechte wirtschaftliche Situation zur Anmeldung eines Insolvenzverfahrens. Die Bank für Sozialwirtschaft AG analysiert diese Entwicklungen seit Jahren kritisch im Hinblick auf die Beurteilung der Zukunftsfähigkeit von Geschäftsmodellen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft.

Leichter Anstieg der Fälle im Jahr 2015

Die Anzahl der bei den Amtsgerichten angemeldeten Insolvenzen im Gesundheits- und Sozialwesen sind nach Daten des Statistischen Bundesamtes von 214 im Jahr 2008 auf 236 im Jahr 2015 angestiegen (+10 Prozent). Im Zeitverlauf sind jedoch einige Schwankungen zu erkennen. Nach einem kontinuierlichen Anstieg auf 293 bis 2012 haben sich die bei den Amtsgerichten angemeldeten Insolvenzen bis 2014 wieder um rund 23 Prozent auf 227 verringert. Nach dem Rückgang verzeichnen die Statistiker für das vergangene Jahr erneut einen leichten Anstieg. 2015 haben 236 Unternehmen eine Insolvenz angemeldet. Hiervon betroffen waren wie in den Vorjahren nicht nur gewerbliche Anbieter, sondern auch Unternehmen der Wohlfahrtsverbände.

Größter Anteil: Ambulante soziale Dienste

Ambulante soziale Dienste, etwa ambulante Pflegedienste,

Entwicklung der Anzahl der Insolvenzen im Gesundheits- und Sozialwesen (ohne Praxen und sonstige selbständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Unternehmen und Arbeitsstätten – Insolvenzverfahren; eigene Berechnungen.

waren besonders betroffen. 97 Insolvenzen des vergangenen Jahres kamen aus diesem Segment. Deutlich niedrigere Zahlen weisen Pflegeheime mit 21, Alten- und Behindertenwohnheimen mit 15, Krankenhäuser mit neun und Rehabilitationskliniken mit vier Insolvenzen auf. Trotzdem entfällt ein Großteil der betroffenen Arbeitnehmer auf die beiden letztgenannten Bereiche. So waren 2015 rund 50 Prozent der insgesamt 5.573 betroffenen Arbeitnehmer in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken beschäftigt. Im Vergleich mit 2008 ist lediglich bei den ambulanten sozialen Diensten eine signifikante Steigerung von 73 auf 97 Insolvenzen festzustellen.

Die Gründe für die Insolvenzen sind sehr vielfältig. Häufig sind es geringe Auslastungsquoten, Investitions- und Instandhaltungssaus sowie Managementfehler. Die Insolvenzverfahren haben jedoch nicht zwangsläufig zur Schließung von Einrichtungen geführt. Oftmals blieben nach einer Restrukturierung oder Übernahme die Einrichtungen und damit auch die Arbeitsplätze erhalten.

BFS Aktuell

Heterogene regionale Verteilung

Deutliche Unterschiede sind zwischen den einzelnen Bundesländern festzustellen. Generell liegt die Insolvenzhäufigkeit in den ostdeutschen Bundesländern deutlich niedriger als in den westdeutschen Ländern. Im vergangenen Jahr wurden in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen insgesamt nur 21 Verfahren gemeldet. Allein in Nordrhein-Westfalen waren 62 Insolvenzen des Gesundheits- und Sozialwesens zu verorten.

In Bezug auf die einzelnen Segmente ist insbesondere die verhältnismäßig hohe Anzahl von Pflegeheiminsolvenzen in Niedersachsen auffällig. So sind beispielsweise 2015 acht von deutschlandweit 21 Insolvenzmeldungen aus diesem Bereich in Niedersachsen zu verzeichnen. Dahinter folgen Baden-Württemberg mit fünf und Nordrhein-Westfalen mit drei Insolvenzen. Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei den ambulanten sozialen Diensten. Im vergangenen Jahr entfielen in diesem Bereich die meisten Insolvenzen auf Nordrhein-Westfalen (26) und Hessen (16). Ursache für die regional teilweise erheblichen Diskrepanzen sind u. a. die unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Forderungsvolumen deutlich angestiegen

Das voraussichtliche Forderungsvolumen der Gläubiger ist seit 2008 deutlich angewachsen. Wie bei den Insolvenzfällen sind aber auch hier im Zeitverlauf Schwankungen zu beobachten. Der Höchstwert wurde 2012 mit 337 Millionen Euro erreicht. Gegenüber 2008 entspricht dies einer Steigerung von 248 Millionen Euro bzw. 279 Prozent. Nach Rückgängen 2013 und 2014 haben die Forderungen 2015 im Vergleich mit dem Vorjahr wieder um zehn Prozent auf 265 Millionen Euro zugenommen.

Der Anstieg des Forderungsvolumens lag sowohl absolut als auch relativ deutlich über den Steigerungen bei den Insolvenzfällen. So ist das durchschnittlich gemeldete Forderungsvolumen pro Insolvenzfall im Gesundheits- und Sozialwesen von 0,4 Millionen Euro 2008 auf 1,1 Millionen Euro 2015 gestiegen. Bedingt ist dies fast ausschließlich durch einen deutlichen Zuwachs im Bereich der Krankenhäuser.

Kein Rückgang der Fälle zu erwarten

Eine signifikante Verringerung der Insolvenzfälle im Gesundheits- und Sozialwesen ist nach Ansicht der BFS in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. In vielen Marktbereichen schreitet der Konsolidierungs- und Konzentrationsprozess voran. Zudem werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen, etwa das Pflegestärkungsgesetz II und einige novellierte Landesheimgesetze, tiefgreifende Veränderungen nach sich ziehen. »Hierdurch wird sich der Druck auf die Anbieter weiter erhöhen. Für uns als Finanzierungspartner ist eine genaue Analyse der Gründe und Umstände von Insolvenzen wichtig, um geeignete Maßnahmen und Instrumente zur Vermeidung von Kreditausfällen zu entwickeln«, so das Fazit von Ulf Hartmann, Direktor Marktbereich Süd/West der Bank für Sozialwirtschaft.

Autoren: Ulf Hartmann, Direktor Marktbereich Süd/West;
Bank für Sozialwirtschaft, Köln, u.hartmann@sozialbank.de;
Jens Hayer, Referent Research, Bank für Sozialwirtschaft, Köln,
j.hayer@sozialbank.de

Vorankündigung: 10. Kongress der Sozialwirtschaft 2017

Unter dem Titel **Der Zukunftskongress der Sozialwirtschaft – Die vernetzte Gesellschaft sozial gestalten** wird am 27. und 28. April 2017 in Magdeburg der 10. Kongress der Sozialwirtschaft stattfinden. Im Mittelpunkt stehen folgende Fragestellungen:

Welche Auswirkungen haben Megatrends wie Digitalisierung, Ökonomisierung und Demographie auf die Sozialwirtschaft? Wie verändern sie die soziale Arbeit? Was bedeuten sie für die Strategie sozialwirtschaftlicher Unternehmen? In Plenumsvorträgen und Workshops greift der Kongress eine zentrale Herausforderung für die Sozialwirtschaft auf: die vernetzte Gesellschaft der Zukunft sozial zu gestalten.

Blick in die Zukunft: Wohin gehen wir?

Der Kongress bietet Ihnen Beiträge u. a. zu folgenden Themen: Vernetzung im Sozialraum, Kapital für die Unternehmensentwicklung, Ethische Aspekte der Digitalisierung, Wirkungsorientierte Steuerung, Innovationsmanagement, Globales Lernen, Zukunft der Gemeinnützigkeit.

Die Kongressbeiträge präsentieren eine Mischung aus aktuellen Analysen, erprobten Strategien und innovativen Ansätzen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind aufgefordert, ihre Erfahrungen und ihr Knowhow in die Diskussion einzubringen. Als branchenübergreifender Treffpunkt für Führungskräfte bietet der Kongress praxisrelevante Impulse für eine zukunftsfähige Gestaltung von Unternehmensstrategien gemeinnütziger, gewerblicher und öffentlicher Träger. Einbezogen werden nationale und internationale Perspektiven.

Nähere Informationen zum 10. Kongress der Sozialwirtschaft finden Sie unter www.sozkon.de.

Ausschreibung: 10. Wettbewerb Sozialkampagne der BFS

Das Highlight der Abendveranstaltung am 27. April 2016 wird die Preisverleihung des **10. Wettbewerbs Sozialkampagne** durch Prof. Dr. Harald Schmitz, Vorsitzender des Vorstandes der BFS, sein. Interessierte soziale Organisationen und Agenturen, die seit 2014 eine Werbekampagne zu einer sozialen Fragestellung realisiert haben, können sich noch bis zum 31. Oktober 2016 unter www.wettbewerb-sozialkampagne.sozialbank.de um Preise in Höhe von insgesamt 18.000,- Euro bewerben.

Ausschreibung: Innovationsbörse

Im Vorfeld des 10. Kongresses der Sozialwirtschaft können sich ab sofort innovative Projekte um eine Präsentation auf dem Kongress der Sozialwirtschaft bewerben: Drei von einer Jury ausgewählte Projekte bekommen die Gelegenheit, mit einem Stand in der kongressbegleitenden Ausstellung präsent zu sein. Ein Projekt erhält zusätzlich die Möglichkeit zu einer Vorstellung im Plenum.

Nähere Informationen: www.sozkon.de

Blick von der Herkunft in die Zukunft: Woher kommen wir?

Anlässlich des 10. Kongressjubiläums laden die Gründer des Kongresses – Dr. Berthold Becher, Dr. Rainer Brückers, Prof. Dr. Bernd Maelicke – am Vorabend des Kongresses (26. April 2017) unter dem Titel »Rückblick in die Zukunft. Sozialmanagement in Zeiten sicherer Unsicherheit« alle bereits Ange-reisten zu einem kurzweiligen Talk ein.

Hinweise

Save the date: ConSozial 2016 – Digital und sozial?

Unter dem Motto »Soziale Marktwirtschaft 4.0« findet am 27. und 28. Oktober 2016 in Nürnberg die **18. ConSozial** statt. Die bundesweit größte KongressMesse für die Sozialbranche wird zum einen die Anforderungen, die eine digitalisierte Welt auch für die soziale Arbeit mit sich bringt, thematisieren. Zum anderen wird sie aktuelle sozialpolitische und gesellschaftliche Herausforderungen aufgreifen, die z. B. durch die demografische Entwicklung und die hohe Zuwanderung bedingt sind. Das Kongressprogramm und weitere Informationen sind auf **www.consozial.de** abrufbar.

Die Bank für Sozialwirtschaft AG ist auf der diesjährigen **ConSozial** mehrfach vertreten:

Im Rahmen des Management-Symposiums diskutiert **Prof. Dr. Harald Schmitz, Vorstandsvorsitzender der BFS**, unter anderem mit Investoren zu der Frage: **Warum ist Deutschland für europäische Anbieter attraktiv?**

Im Rahmen des Kongressprogramms referieren **Ulrich Schar-tow, Geschäftsführer der BFS Immobilien-Service GmbH**, zu **Alternativen Finanzierungsformen für die Sozialwirtschaft** und **Henning Braem, BFS Brüssel**, zu **Barrierefreie Dienstleistungen – Ziele der EU und Konsequenzen für die Unternehmensstrategie**.

Auf der Messe ist die BFS mit einem Stand präsent und freut sich auf Ihren Besuch!

Jahresbericht 2015 der BAGFW

Die Flüchtlinge waren für die Verbände der Freien Wohlfahrts-

pflge in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres zwar das dominierende Thema. Darüber hinaus hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) 2015 auf der politischen Ebene und in der Gremienarbeit mit zahlreichen anderen Fragestellungen beschäftigt. Im Einzelnen werden diese in dem jetzt erschienenen **Jahresbericht 2015 der BAGFW** beschrieben.

Wesentliche Themen in der politischen Arbeit waren neben den Flüchtlingen die Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der Dialog zu den Besonderheiten islamischer Wohlfahrtspflege und die Auseinandersetzung mit dem Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen (TTIP). In der Gremienarbeit der BAGFW spielten u. a. die Themen »Wirkungsorientierung« und »Digitalisierung des Sozialen« eine Rolle.

Den **Jahresbericht 2015 der BAGFW** können Sie auf **www.bagfw.de** downloaden.

Altenheim Zukunftspreis ausgeschrieben

Bis zum 30. September 2016 läuft die Ausschreibung für den Altenheim Zukunftspreis 2016. Mit diesem Preis werden besondere Initiativen des Managements in der stationären Altenhilfe gewürdigt: Innovative Projekte und Konzepte, die die Zukunftsfähigkeit durch strategische Positionierung stärken, die Dienstleistungen vernetzen, die die Zufriedenheit der Mitarbeiter oder die Lebensqualität der Bewohner verbessern. Den Gewinner erwartet eine Prämie in Höhe von 3.000 Euro. Die ausgezeichnete Initiative bekommt über die Zeitschrift »Altenheim« im Vincentz Network eine öffentliche Plattform. Nähere Informationen: **http://www.altenheim.net/Infopool/Altenheim-Zukunftspreis**

Europa und Sozialwirtschaft

Finanzhilfen an öffentliche Kliniken vereinbar mit EU-Beihilferecht

Das EU-Beihilferecht soll durch das Verbot staatlicher Finanzhilfen den unverfälschten Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt gewährleisten. Viele kommunale Krankenhäuser arbeiten aber defizitär und sind zwingend auf öffentliche Zuschüsse angewiesen. Private Krankenträger sehen in diesen Finanzhilfen eine Verletzung des EU-Beihilferechts. Soweit derartige Finanzhilfen rechtswidrige Beihilfen darstellen, sind sie grundsätzlich nebst Zinsen zurückzuerstatten, mit entsprechenden Folgen für Krankenträger.

Ausnahmeregelung für die öffentliche Daseinsvorsorge

Staatliche Beihilfen können aber unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Angesichts der Bedeutung einer flächendeckenden Krankenhausversorgung als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) 2003 geurteilt, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine staatliche Zuwendung als Gegenleistung für die Erbringung der Daseinsvorsorge anzusehen ist. In diesem Fall liegt keine rechtswidrige Begünstigung vor.

In Deutschland lief bis März 2016 ein bundesweit beachtetes Musterverfahren, das der Bundesverband Deutscher Privatkliniken (BDPK) gegen den Landkreis Calw wegen Verletzung des EU-Beihilferechts angestrengt hatte. Hintergrund waren Finanzierungsleistungen des Landkreises Calw an die Kreiskliniken.

Nachdem die Klage in den ersten beiden Instanzen unter Verweis auf den Daseinsvorsorgeauftrag des Kreises Calw abgewiesen worden war, legte der BDPK Revision vor dem BGH ein. Dieser entschied, dass die Defizitfinanzierung kommunaler Krankenhäuser grundsätzlich zulässig ist, soweit die rechtlichen Anforderungen an die Transparenz der Zahlungen erfüllt sind.

Der BGH stellte fest, dass die Finanzierungsleistungen des Landkreises die Aufrechterhaltung des Betriebs der defizitär arbeitenden Kreiskliniken gewährleisten. Bei deren medizinischen Versorgungsleistungen handele es sich um Leistungen der Daseinsvorsorge. Aus der Aufnahme der Krankenhäuser in den Krankenhausplan ergebe sich, dass deren Betrieb zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung notwendig sei. Der Landkreis Calw habe den Betrieb der Kreiskrankenhäuser entsprechend sicherzustellen.

Ausblick

Der BGH hat die gängige Praxis der öffentlichen Defizitfinanzierung kommunaler Krankenhäuser grundsätzlich gebilligt. Die Zulässigkeit staatlicher Finanzierungsmaßnahmen an öffentliche Krankenhäuser steht aber unter der Prämisse der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge. Dies ist im Kern seit dem EuGH-Urteil 2003 gefestigte Rechtsprechung. In Zeiten zunehmenden Wettbewerbsdrucks geraten staatliche Finanzierungen im Krankenhausbereich stärker in den Fokus. Im Spannungsverhältnis zwischen fairem Wettbewerb und der dem Gemeinwohl verpflichteten Daseinsvorsorge muss die staatliche Finanzierung öffentlicher Krankenhäuser konform mit dem EU-Beihilfenrecht erfolgen.

Hintergründe und eine ausführliche Darstellung zu dem Rechtsstreit finden Sie auf unserer Website unter: <https://www.sozialbank.de/expertise/publikationen/europa-aktuell/europa-aktuell-516.html>

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Henning Braem, BFS-Europa-Service, Rue de Pascale 4-6, 1040 Brüssel, bfseu@eufis.eu. Der BFS-Europa Service in Brüssel informiert auf www.eufis.de u. a. über die politischen Entwicklungen im europäischen Gesundheits- und Sozialbereich und aktuelle Förderausschreibungen.

Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – Heimaufsichtsrecht und Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII

Das Seminar beleuchtet systematisch die Rechtsbeziehungen des Anbieters von Leistungen der Jugendhilfe zu den für die Heimaufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII zuständigen Behörden und die vertraglichen Beziehungen der Beteiligten im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis.

Behandelt wird zunächst das Recht der Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 45 ff. SGB VIII mit den Schwerpunkten der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden, den Voraussetzungen der Erteilung und des Anspruchs auf Erteilung einer Betriebserlaubnis und der Bedeutung von landesrechtlichen und behördlichen Vorgaben («Heimrichtlinien» etc.).

Im zweiten Themenschwerpunkt werden die Rechtsbeziehungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erörtert, insbesondere die Abgrenzung der Inhalte der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII von den Vorgaben der Betriebserlaubnis und die Bedeutung von Landesrahmenverträgen nach § 78 f SGB VIII.

Auszüge aus dem Inhalt

- Heimaufsichtsrecht nach §§ 45 ff SGB VIII, insbesondere
 - Betriebserlaubnis
 - Verwaltungsvorgaben («Heimrichtlinien»)
 - Örtliche Prüfung
 - Auflagen zur Betriebserlaubnis
 - Meldepflichten
 - Rechtsschutzmöglichkeiten

- Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII
 - Abgrenzung zu den Vorgaben der Betriebserlaubnis
 - Landesrahmenverträge
 - Vereinbarungsinhalte/Verwaltungsvorgaben
 - Entgeltkalkulation nach den Maßstäben des BVerwG
 - Schiedsverfahren/Rechtsschutzmöglichkeiten

Das Seminar richtet sich an etablierte und zukünftige Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Referent ist Rechtsanwalt in der Praxis DORNHEIM Rechtsanwälte & Steuerberater, Hamburg, und berät bundesweit Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.

Referent: **Rüdiger Meier**
Rechtsanwalt
DORNHEIM Rechtsanwälte & Steuerberater
Hamburg

Termin & Ort: **12.09.2016 in Berlin**
Semindauer: **10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag**
Seminargebühr: **Euro 300,00 zzgl. MwSt.**

Grundlagen des Arbeitsrechtes in Einrichtungen der Sozialwirtschaft – Gestaltungsspielräume nutzen

Um angesichts der Vielzahl gesetzlicher Vorgaben die bestehenden Gestaltungsspielräume beim Abschluss von Arbeitsverträgen ausschöpfen und arbeitsrechtliche Maßnahmen (wie Vertragsänderungen, Abmahnungen oder Kündigungen) rechtswirksam veranlassen zu können, sind Kenntnisse des aktuellen Arbeitsrechtes erforderlich. So kann beispielsweise die Unkenntnis über bestimmte Zahlungsansprüche geringfügig Beschäftigter oder die fälschliche Beschäftigung eines Arbeitnehmers als »freier Mitarbeiter« zu erheblichen Nachzahlungsforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Darüber hinaus bereitet die rechtswirksame Befristung von Arbeitsverträgen oftmals Schwierigkeiten und führt bei Formfehlern immer häufiger zu Klagen und Abfindungsansprüchen ausscheidender Mitarbeiter.

Das Seminar stellt die Grundlagen des Arbeitsrechtes dar, die Handlungspflichten auferlegen, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen.

Auszüge aus dem Inhalt

- Der Arbeitsvertrag: Form, Probezeit, Befristungsmöglichkeiten
- andere Arten der Beschäftigung: Honorarvertrag, geringfügige Beschäftigung, Beschäftigung in der Gleitzone
- Beendigung von Arbeitsverhältnissen: Arten und Voraussetzungen von Kündigungen, die Kündigung gem. § 1 a KSchG mit Abfindungszahlung, Aufhebungs- und Abwicklungsvertrag
- Anforderungen an das Verhalten der Arbeitnehmer im Tendenzbetrieb

- Belehrungspflichten bei Befristung und Kündigung
- praktisches Vorgehen bei Konflikten: außergerichtliche Regelungen, Kündigungsschutzprozess und Abfindung
- rechtswirksame Gestaltung von Abmahnungen

Das Seminar ist konzipiert für Einrichtungen der Sozialwirtschaft mit mindestens zehn Mitarbeitern. Es richtet sich insbesondere an Geschäftsführer/innen, Vorstandsmitglieder und Personalbeauftragte.

Referentin: **Sandra Meinke**
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Barkhoff & Partner
Bochum

Termin & Ort: **13.09.2016 in Berlin**
Semindauer: **10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag**
Seminargebühr: **Euro 300,00 zzgl. MwSt.**

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Das Bundesfinanzministerium hat am 14. November 2014 die »Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff« (GoBD) vorgelegt. Die neuen GoBD ersetzen die bisherigen GoBS aus dem Jahr 1995 und die GDPdU aus dem Jahre 2002.

Ziel der neuen Grundsätze ist es, den Rahmen für die Führung und Aufbewahrung von Unterlagen in elektronischer Form dem technischen Fortschritt anzupassen und die Regelungen zum Datenzugriff der Finanzverwaltung daraufhin auszurichten.

Die GoBD umfassen alle Unternehmensbereiche, in denen betriebliche Abläufe durch DV-gestützte Verfahren abgebildet werden und ein Datenverarbeitungssystem für die Erfüllung der außersteuerlichen oder steuerlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten verwendet wird. Das Seminar informiert Sie umfassend über die Neuregelung der elektronischen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten und die Möglichkeiten der Finanzverwaltung zum Datenzugriff.

Auszüge aus dem Inhalt

- Einführung in die GoBD
- Gesetzliche Grundlagen
 - Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)
 - Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen
 - Kreis der aufbewahrungspflichtigen Steuerpflichtigen
 - Sanktionen bei Verstößen gegen Aufbewahrungs- und Datenzugriffspflichten

- Bisherige Verwaltungsanweisungen zur elektronischen Buchführung und zum Datenzugriff der Finanzverwaltung
- Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)
 - Ausgangspunkt der Überlegungen und Entwicklung
 - Der Entwurf im Einzelnen
 - Anwendungsbereich und Begrifflichkeiten
 - Umfang der betroffenen Systeme
 - Technische Vorgaben an Archivierungsmedien
 - Verantwortlichkeit
 - Internes Kontrollsystem und Datensicherheit
 - Verfahrensdokumentation, Datenzugriff

Referent: **Thorsten Krain**
Steuerberater, Fachberater für
Internationales Steuerrecht
KRAIN Steuerberater –
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Neunkirchen

Termin & Ort: **13.09.2016 in Köln**
Seminardauer: **10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag**
Seminargebühr: **Euro 300,00 zzgl. MwSt.**

Aktuelle Seminarthemen und -termine der BFS Service GmbH

Quartierskonzepte – Die Zukunft der Altenhilfe

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 07.09.2016 – Köln

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 08.09.2016 – Köln
 08.11.2016 – Berlin

Aktuelle Umsatzsteuer für soziale Körperschaften

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 12.09.2016 – Berlin

Das Pflegestärkungsgesetz II – Die ambulanten Chancen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 12.09.2016 – Berlin
 07.11.2016 – Köln

Ihr Weg zum Ende der Überstunden – Der effektive Personaleinsatz in stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 13.09.2016 – Berlin

Der beste ambulante Pflegedienst

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 13.09.2016 – Hamburg
 08.11.2016 – Köln

Kostenrechnung für ambulante Pflegedienste

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 14.09.2016 – Hamburg
 09.11.2016 – Köln

Erfolgreiche Führung – Umgang mit Demotivation und kontraproduktivem Arbeitsverhalten

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 14.09.2016 – Berlin

Die GmbH-Auslagerung im steuerbegünstigten Sektor

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 14.09.2016 – Köln

Betriebsverfassungsrecht aus Arbeitgebersicht

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 14.09.2016 – Berlin

Neu kalkulieren:

Der Aufbau eines Privatzahlerkataloges
 Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 15.09.2016 – Berlin

Der Prokurist in der gemeinnützigen GmbH

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 15.09.2016 – Köln

Rechnungslegungshinweise für WfBM unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsergebnisses

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 26.09.2016 – Berlin

Von der Kostenrechnung zur Managementinformation

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00
 26./27.09.2016 – Berlin

Mitarbeitergewinnung und -bindung in der Pflege

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 27.09.2016 – Köln

Erlös- und Prozessoptimierung im ambulanten Pflegedienst

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 27.09.2016 – Köln

Professionelles Belegungsmanagement in der stationären Altenhilfe

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 28.09.2016 – Köln

Fördermittelgewinnung bei Stiftungen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 28.09.2016 – Köln

Europa vor Ort: EU-Fördermittel für sozialwirtschaftliche Projekte

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00
 28./29.09.2016 – Berlin

Führung und Kommunikation – Ein Basisseminar für Führungskräfte

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 575,00
 29./30.09.2016 – Berlin

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 29.09.2016 – Köln

Crash-Kurs Europäische Fördermittel für die Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 30.09.2016 – Berlin

Spendenrecht und Rechnungslegung für Fundraiser/Spensensammler

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 07.11.2016 – Köln

Finanz- und Liquiditätsplanung in sozialwirtschaftlichen Einrichtungen

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 07.11.2016 – Berlin

Führung und Persönlichkeit

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 575,00
 07./08.11.2016 – Berlin

Rechnungswesen für Entscheidungsträger

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 08.11.2016 – Berlin

Weitere Informationen: BFS Service GmbH, Im Zollhafen 5 (Halle 11), 50678 Köln, Telefon 0221 97356-159 und -160, Telefax 0221 97356-164.

Das komplette, aktuelle Seminarangebot finden Sie unter www.bfs-service.de.

Sie erreichen uns auch über E-Mail. Unsere Adresse: bfs-service@sozialbank.de.

Die angegebenen Seminargebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind für Non-Profit-Organisationen gültig.

Aktueller Fachbeitrag

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung – Was gemeinnützige Träger und Einrichtungen künftig beachten müssen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat Anfang des Jahres 2016 den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geändert. Die Modifikationen betreffen vor allem den Abschnitt »Steuerbegünstigte Zwecke« (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung (AO). Dort sind die allgemeinen Vorgaben für steuerbegünstigte Körperschaften geregelt. Zurückzuführen sind die Änderungen des AEAO vor allem auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) im sogenannten Rettungsdiensturteil vom 27. November 2013, in welchem der BFH die Frage, ob eine Eigengesellschaft der öffentlichen Hand gemeinnützig betrieben werden kann, grundsätzlich bejahte.

Da der AEAO und damit auch die aktuellen Änderungen für die Finanzverwaltung bindend sind, ergeben sich für viele gemeinnützige Träger und Einrichtungen bedeutende Neuerungen, die es zu beachten gilt. Hervorzuheben sind insbesondere die Neuregelungen zu Gewinnaufschlägen, Hilfspersonen sowie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. Ein näherer Blick auf die Änderungen zeigt allerdings, dass der geänderte AEAO für gemeinnützige Träger und Einrichtungen nicht nur Erleichterungen, sondern auch einige Ungereimtheiten bereithält.

Da eine Übergangsregelung nicht vorgesehen ist, sind die Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Die nachfolgenden Ausführungen sollen daher neben einem Überblick über die wesentlichen Modifikationen auch eine erste rechtliche Einschätzung geben.

Selbstlosigkeit (AEAO zu § 55 AO)

Steuerbegünstigte Körperschaften sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (vgl. Anlage 1 zu § 60 AO). Wann »Selbstlosigkeit« im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts gegeben ist, wird in § 55 AO definiert. Für großes Aufsehen sorgte der Einschub einer neuen Nr. 2 zu den hierzu bestehenden Ausführungen im AEAO. Der Einschub betrifft die Frage, wann eine Eigengesellschaft, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung von Pflichtaufgaben eingesetzt wird, selbstlos tätig ist.

Die Finanzverwaltung legt hierzu fest, dass die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen grundsätzlich angemessen vergütet werden müssen. Das Entgelt muss dabei nicht nur die Kosten ausgleichen, sondern auch einen marktüblichen Gewinnaufschlag beinhalten. Die Finanzverwaltung stellt jedoch ebenfalls klar, dass bei steuerbegünstigten Einrichtungen Gewinnaufschläge aufgrund der fehlenden Gewinnorientierung in der Regel nicht marktüblich sind und somit nicht erhoben werden müssen.

Diese Vorgaben gelten grundsätzlich nur für den Fall einer Eigengesellschaft in öffentlicher Hand, ist jedoch vor allem aus der Sicht gemeinnütziger Verbände zu begrüßen. Leider bleibt die Finanzverwaltung einen Hinweis schuldig, wann der Verzicht auf einen Gewinnaufschlag nicht marktüblich und somit gemeinnützigkeitsrechtlich problematisch ist. Folgende Fragen drängen sich auf: Gilt der Verzicht nur für Leistungen an andere gemeinnützige Körperschaften aus einem Zweckbetrieb? Darf auch bei Leistungen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs auf die Erhebung eines Gewinnaufschlags verzichtet werden, wenn die Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften erbracht werden? Es ist zu hoffen, dass die Finanzverwaltung zeitnah hierzu weitere Erläuterungen liefert.

Aktueller Fachbeitrag

Unmittelbarkeit (AEAO zu § 57 AO)

§ 57 AO regelt die Unmittelbarkeit der Ausübung steuerbegünstigter Zwecke. Das Gebot der Unmittelbarkeit fordert, dass eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke grundsätzlich unmittelbar selbst verwirklicht. Zur Zweckerfüllung kann sie sich aber auch einer sogenannten »Hilfsperson« bedienen und damit gleichwohl das Gebot der Unmittelbarkeit erfüllen. Für die Steuerbegünstigung der Hilfsperson ist es nicht schädlich, wenn diese mit der Tätigkeit zugleich eigene steuerbegünstigte Satzungszwecke verfolgt.

In Nr. 2 AEAO zu § 57 AO, welche das Verhältnis der Nutzung von Hilfspersonen zur Unmittelbarkeit behandelt, wurde in Satz 9 ein Halbsatz hinzugefügt. Dieser stellt klar, dass es für die Stellung als Hilfsperson unschädlich ist, wenn die eingeschaltete Körperschaft ihren Beitrag im Außenverhältnis selbständig und eigenverantwortlich erbringt. Der alte Satz 10, der die Hilfspersonenstellung einschränkte, wurde ersatzlos gestrichen.

Diese Änderung ist aus Sicht gemeinnütziger Träger und Einrichtungen sehr zu begrüßen, da sich bisweilen die Frage stellte, wie die Anforderungen der Finanzverwaltung zur Anerkennung von Hilfspersonen im Hinblick auf die Vorgaben »Weisungsgebundenheit« und »selbständiges und eigenverantwortliches Handeln« rechtssicher zu erfüllen sind.

Die Finanzverwaltung stellt durch die Modifikation des AEAO klar, dass eigenverantwortliches Auftreten im Außenverhältnis und Weisungsgebundenheit im Innenverhältnis nicht in Widerspruch zueinander stehen. Für das Innenverhältnis bleibt jedoch weiterhin wichtig, dass der Auftrag klar definiert ist und die Tätigkeit der Hilfsperson mit dem Willen der übergeordneten Körperschaft übereinstimmt. Es ist

weiterhin erforderlich, dass die Körperschaft die Hilfsperson überwacht, um die weisungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Steuerlich unschädliche Betätigungen (AEAO zu § 58 AO)

§ 58 AO führt die Tätigkeiten auf, die unschädlich für die gemeinnützigkeitsrechtliche Steuerbegünstigung einer Körperschaft sind. Damit ist § 58 AO eine der bedeutendsten Regelungen im gesamten Gemeinnützigkeitsrecht. Nach § 58 Nr. 2 AO darf eine steuerbegünstigte Körperschaft ihre Mittel teilweise an andere gemeinnützige Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterleiten. Voraussetzung hierfür ist die Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke.

Die Finanzverwaltung stellt mit dem neuen AEAO klar, dass bei der Ermittlung des Höchstbetrages nach § 58 Nr. 2 AO auf sämtliche Mittel abzustellen ist, die auf Ebene der weiterleitenden Körperschaft dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Die Höhe der Mittel, die im betreffenden Jahr zu verwenden sind, ist nicht entscheidend. Darüber hinaus wird nunmehr klargestellt, dass bei einer Weiterleitung von Mitteln an eine juristische Person des öffentlichen Rechts dann grundsätzlich keine Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke vorliegt, wenn die Mittel dem Gesamthaushalt der juristischen Person des öffentlichen Rechts zugutekommen und diese Person auch andere als steuerbegünstigte Zwecke erfüllt. Steuerlich unschädlich soll eine solche Weiterleitung nur dann sein, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Satzungsmäßige Vermögensbindung (AEAO zu § 61 AO)

§ 61 AO regelt die sogenannte »satzungsmäßige Vermögensbindung«. Diese liegt nur dann vor, wenn der Zweck, für

Aktueller Fachbeitrag

den die Mittel der gemeinnützigen Körperschaft bei deren Auflösung verwendet werden sollen, in der Satzung genau bestimmt ist (sogenannte Anfallklausel), damit geprüft werden kann, ob diese Verwendung steuerbegünstigt ist. Bei einer nachträglichen Änderung der Bestimmung wird nach § 61 Abs. 3 Satz 1 AO angenommen, dass die satzungsmäßige Vermögensbindung von Anfang an nicht rechtmäßig war. In Nr. 6 AEAO zu § 61 AO wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch Verstöße gegen die tatsächliche Geschäftsführung so schwerwiegend sein können, dass sie einem Verstoß gegen die satzungsmäßige Mittelverwendung gleichkommen und damit eine Nachversteuerung nach § 61 Abs. 3 AO rechtfertigen.

Wohlfahrtspflege (AEAO zu § 66 AO)

Die unseres Erachtens wichtigsten Änderungen des AEAO betreffen § 66 AO. Hiernach ist eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dann gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Leistungen hilfebedürftigen Personen nach § 53 AO, also persönlich oder wirtschaftlich Hilfebedürftigen, zugutekommen (sogenannte Zwei-Drittel-Grenze). Die diesbezüglichen Ausführungen im AEAO wurden umfassend überarbeitet. Insbesondere wird nunmehr klargestellt, dass die Erzielung von Gewinnen bis zu einem gewissen Umfang unschädlich ist. Es werden jedoch auch deutlich höhere Anforderungen an die Träger und Einrichtungen hinsichtlich der Gewinnermittlung gestellt.

1. Gewinnerzielungsabsicht

Wohlfahrtspflege darf nicht des Erwerbs wegen ausgeübt werden, weshalb die Finanzverwaltung nunmehr die Gewinnerzielungsabsicht bzw. die schädliche Gewinnorientierung in den Vordergrund der Vorschrift stellt. Nach den Neuregelungen ist es bereits problematisch, wenn die angestrebten Gewinne den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen

Geschäftsbetriebs übersteigen. Eine kleine Entschärfung wird durch die Möglichkeit geschaffen, Gewinne zum Inflationsausgleich, zur Finanzierung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen u. Ä. zu erwirtschaften. Zudem dürfen andere Einrichtungen der Wohlfahrtspflege durch Gewinne aus Zweckbetrieben nach § 66 AO mitfinanziert werden.

Die Quersubventionierung von Zweckbetrieben nach §§ 65, 67, 67a und 68 AO ist dagegen ausdrücklich nicht erlaubt. Selbst die Quersubventionierung von Zweckbetrieben nach § 68 Abs. 1 AO (z. B. Altenheimen, Mahlzeitendiensten oder Kindergärten) durch Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege darf nach der jetzigen Regelung nicht erfolgen. Diese Einschränkung ist nach unserer Beurteilung nicht nachzuvollziehen, da bei beiden Vorschriften die Einhaltung der sogenannten Zwei-Drittel-Grenze wichtiges Kernelement ist und § 68 AO lediglich als *lex specialis* einschlägig ist.

Für gemeinnützige Träger und Einrichtungen dürfte diese neue Fokussierung der Finanzverwaltung auf die Gewinnerzielungsabsicht eine deutliche Mehrbelastung bedeuten, da für jeden einzelnen Zweckbetrieb nach § 66 AO eine detaillierte Gewinnermittlung aufzustellen ist.

2. Leistungserbringung

Sehr zu begrüßen ist die Änderung des AEAO hinsichtlich der Unmittelbarkeit der Leistungsbeziehungen der Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. Bisher waren für die Annahme eines unmittelbaren Tätigkeitswerdens die Vertragsbeziehungen, die der Leistungserbringung zugrunde lagen, entscheidend. Künftig kommt es darauf an, dass die Leistungen den hilfebedürftigen Personen tatsächlich unmittelbar zugutekommen. Die Vertragsbeziehungen sind damit nicht mehr ausschlaggebend, entscheidend ist, dass die Leistung »am Menschen« erbracht wird.

Aktueller Fachbeitrag

3. Personalgestaltung

Viele Träger entsenden ihr Fachpersonal an andere gemeinnützige Körperschaften zum Arbeitseinsatz. Durch einen Einschub im AEAO entschärft die Finanzverwaltung die steuerliche Problematik der Personalgestaltung. Ergänzt wurde, dass die Gestellung etwa von Pflegekräften zur Erfüllung steuerbegünstigter Tätigkeiten dem Zweckbetrieb nach § 66 AO zuzuordnen ist. Der neue Absatz im AEAO ist jedoch leider nicht deutlich genug formuliert.

Fraglich ist, bis zu welchem Umfang die gestellten Personen auch andere Aufgaben übernehmen dürfen, beispielsweise Verwaltungsaufgaben. Nach Auffassung des BFH werden auch rein organisatorisch-administrative Tätigkeiten wie die Tätigkeit der Leitstellen zur Koordinierung von Rettungseinsätzen von der Gemeinnützigkeit erfasst. Der Umstand, dass die in den Leitstellen beschäftigten Mitarbeiter nicht unmittelbar am Hilfebedürftigen tätig sind, steht der Zweckbetriebseigenschaft nach Auffassung des BFH nicht entgegen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung die Formulierung im AEAO dahingehend auslegt, dass die Gestellung von Personal, welches ausschließlich Verwaltungsaufgaben erledigt, die mit dem Zweckbetrieb typischerweise einhergehen, noch dem Zweckbetrieb zuzuordnen ist. Darüber hinaus sei darauf hinzuweisen, dass Personalgestaltung stets unter dem Blickwinkel des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zu betrachten ist. Eine Modifikation des AEAO kann insoweit die Vorgaben des AÜG nicht unterlaufen.

Fazit

Die Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung haben eine ganz erhebliche Bedeutung und stellen viele gemeinnützige Träger und Einrichtungen vor neue Heraus-

forderungen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Neuregelungen ab sofort in Kraft treten und eine Übergangsregelung nicht vorgesehen ist.

Insbesondere die Neuerungen zur Gewinnerzielungsabsicht und zur Quersubventionierung verlangen detaillierte Gewinnermittlungen und Aufzeichnungen der einzelnen Zweckbetriebe, die künftig auch Thema bzw. Streitpunkt im Rahmen von Betriebsprüfungen sein könnten. Unter Zugrundelegung der neuen Verwaltungsanweisung stellt sich künftig verstärkt die Frage nach dem Zuschnitt einzelner wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe sowie nach der Zuordnung und Aufteilung von entsprechenden Erträgen und Aufwendungen. Hinsichtlich der Gewinnerzielungsabsicht bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung einen großzügigen Maßstab anwendet.

Sehr zu begrüßen ist die Änderung, dass bei steuerbegünstigten Körperschaften generell von einem Gewinnaufschlag abgesehen wird und stattdessen eine differenzierte Betrachtung vorgesehen ist.

Allerdings bleiben zum jetzigen Zeitpunkt zur Reichweite dieser Regelung noch viele Fragen offen, die von der Finanzverwaltung geklärt werden müssen.

Autoren: Yvonne Lützig, Steuerberaterin der Solidaris Unternehmensgruppe in Münster, E-Mail: y.luetzig@solidaris.de, André Spak, LL.M., Rechtsanwalt, Steuerberater der Solidaris Unternehmensgruppe in Münster, E-Mail: a.spak@solidaris.de



Bank
für Sozialwirtschaft

Bank für Sozialwirtschaft AG

Wörthstraße 15 – 17 | 50668 Köln | bfs@sozialbank.de
www.sozialbank.de | www.spendenbank.de